



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 189 AS 4587/17

Durchwahl

90227-2509

Datum

13.07.2022

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 28. Juni 2022

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle der 189. Kammer

Fichtner
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf <http://www.berlin.de/sg> unter dem Menüpunkt „Häufige Fragen“. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise gerne auch postalisch zu.

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf. Hbf

Sozialgericht Berlin

S 189 AS 4587/17



verkündet am
28. Juni 2022

Fichtner, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-00308/17 -

- Beklagter -

hat die 189. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 28. Juni 2022 durch die Richterin am Sozialgericht Dorn sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Heynemann und Herrn Liebmann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Aufhebung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgrund einer 30%igen Sanktion nach Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme.

Der im Jahr 1957 geborene Kläger steht seit dem Jahr 2006 im laufenden Leistungsbezug beim Beklagten.

Nachdem der Kläger den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EingIV) ablehnte, erließ der Beklagte am 11. Juli 2016 einen die EingIV ersetzenden Bescheid, in welchem geregelt war, dass der Kläger sich selbst ein Einzel-Coaching-Angebot mit Hilfe eines vom Beklagten zur Verfügung gestellten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins suchen solle.

Auf die nach einigen Wochen erfolgte Anfrage des Beklagten nach entsprechenden Recherche-Ergebnissen hin lehnte der Kläger die Durchführung der Recherche mit der Begründung ab, er sei vollbeschäftigt und das SGB II sei verfassungs- und menschenrechtswidrig.

Mit Schreiben vom 11. August 2016 übersandte der Beklagte dem Kläger hieraufhin ein Angebot für eine Eingliederungsmaßnahme bei der Kiezküchen GmbH für den Zeitraum 12. September 2016 bis 7. Oktober 2016 (Vollzeit, 4 Wochen à 30h) unter der Bezeichnung „Perspektiven entwickeln“ und unter Angabe des Inhalts „Konkrete Handlungsansätze entwickeln für Kunden mit Unterstützungsbedarf“. Das Angebot enthielt eine ausführliche Rechtsfolgenbelehrung, in der unter anderem auf die Möglichkeit einer mehrstufigen Sanktionierung bei weiteren Pflichtverstößen (60% und 100%) hingewiesen wurde.

Der Kläger trat diese Maßnahme zunächst an, brach sie jedoch am 16. September 2016 ab. Auf die Anhörung zu einer beabsichtigten Sanktionierung vom 28. September 2016 hin gab der Kläger an, die Maßnahme abgebrochen zu haben, weil sowohl die Zielsetzung der EGV als auch der gemachte Vorschlag zum Coaching unangemessen seien und übersehen würden, dass er vollbeschäftigt sei und einen grundsätzlich anderen Begriff vom Wesen der Arbeit habe als er durch das Coaching verwirklicht werden solle, er durch den abgelebten, nicht mehr in die Zeit passenden Arbeitsbegriff des Beklagten in seiner nicht egoistischen sondern gemeinwohlorientierten Tätigkeit diskriminiert werde, er in dem durch das SGB II gesteckten verfassungs- und menschenrechtswidrigen Rahmen zu keiner Kooperation bereit sei und er zudem die Maßnahme abgebrochen habe, weil deren Sinn (1. Erlangung eines Gutachtens über seine Arbeitsfähigkeiten und Hemmnisse, 2. Vorschläge, wie letztere abzubauen sind) durch die Woche seiner Teilnahme erfüllt und ihre Weiterverfolgung damit unsinnig gewesen

sei.

Mit Bescheid vom 2. November 2016 stellte der Beklagte das Vorliegen einer 30%igen Minderung fest und hob die für den Zeitraum Dezember 2016 bis Februar 2017 bewilligten Regelbedarfe teilweise in Höhe von 121,20 EUR monatlich auf.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. März 2017 als unbegründet zurück.

Mit der am 6. April 2017 erhobenen Klage verfolgte der Kläger zunächst sein auf die Aufhebung des Bescheides vom 2. November 2016 gerichtetes Begehren weiter.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2021 hat der Kläger eine Vielzahl weiterer Anträge gestellt, an denen er in der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2022 überwiegend nicht mehr festgehalten hat.

Der Kläger ist im Wesentlichen der Auffassung, dass das SGB II insgesamt, insbesondere der vom Beklagten vertretene Begriff der Arbeit im Sinne des SGB II verfassungswidrig sei und dass sein jahrelanger Aktivismus gegen das SGB II jedenfalls als Vollbeschäftigung bzw. als wichtiger Grund für den Abbruch der Maßnahme anzuerkennen sei. Da er stets ausdrücklich betont habe, dem ersten Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen zu wollen, sei die Zielsetzung der Maßnahme verfehlt, so dass der Beklagte mit der Eingliederungsmaßnahme ein unzulässiges Ziel verfolgt habe. Unter Verweis auf ein Urteil des LSG Berlin-Brandenburg im Verfahren L 18 AS 998/18 WA sowie unter Verweis auf diverse BSG-Entscheidungen (Urteil vom 2. April 2014, - B 4 AS 26/13 R, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/28 R, Urteil vom 23. Juni 2016, - B 14 AS 30/15 R, Urteil vom 23.06.2016 – B 14 AS 42/15 R, Urteil vom 14. Februar 2013 – B 14 AS 195/11 R) beruft sich der Kläger zudem auf die Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides vom 11. Juli 2016. Auch sei die Rechtsfolgenbelehrung verfassungswidrig, da sie den Rechtszustand des durch das BVerfG am 5. November 2019 teilweise für verfassungswidrig erklärten Gesetzes wiedergibt.

Der Kläger beantragt,

im Sinne von Rn 1-23 der Schrift vom 21. Dezember 2021 die Zuweisung zur Maßnahme beim Waldenser Bildungsmarkt vom 11. August 2016 in Verbindung mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11. Juli 2016 sowie den Sanktions- und Aufhebungsbescheid vom 2. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid und auf die Vorschriften des SGB II.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die isolierte Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegen den Bescheid vom 11. August 2016 (Maßnahmeangebot) in Verbindung mit dem die EingIV ersetzenden Bescheid vom 11. Juli 2016 ist bereits unzulässig, weil im Zeitpunkt der erstmalig erfolgten Antragstellung mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2021 insoweit bereits Bestandskraft eingetreten war. Zudem waren beide Verwaltungsakte bereits durch Zeitablauf erledigt. Die Klage gegen das Maßnahmeangebot bzw. den die EingIV ersetzenden Bescheid wäre auch nicht als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 131 Abs. 1 S. 3 SGG oder als Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG zulässig, weil es an dem hierfür erforderlichen (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse fehlt. Denn die Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide sind inzident im Rahmen der hier ebenfalls angefochtenen Sanktion bzw. ggf. weiterer Sanktionen zu prüfen (vgl. BSG Ur. v. 23.6.2016 – B 14 AS 30/15 R, BeckRS 2016, 73187 Rn. 15, beck-online), so dass ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer gesonderten Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide weder dargelegt noch ersichtlich ist.

Die gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte isolierte Anfechtungsklage gegen den Sanktionsbescheid vom 2. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2017 ist zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind formell und materiell rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist bezogen auf die Feststellung des Eintritts einer Minderung des Anspruchs des Klägers § 31a Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 31

Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 31b Abs. 1 S. 1 und 3 SGB II sowie bezogen auf die konkrete Leistungshöhe im streitgegenständlichen Leistungszeitraum § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Die generellen Bedenken des Klägers gegen die Verfassungsgemäßheit dieser Regelungen teilt die Kammer nicht.

Das BVerfG hat ausdrücklich entschieden, dass der Gesetzgeber erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen kann, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken, und sich auch dafür entscheiden darf, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen (BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16). Das BVerfG führt hierzu folgendes aus:

„(...) Die Entscheidung des Gesetzgebers, erwerbsfähige Erwachsene nach § 31 I SGB II zu einer nach § 10 SGB II zumutbaren Mitwirkung zu verpflichten, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu verhindern, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

a) Der Gesetzgeber verfolgt mit den durch die vorgelegten Regelungen sanktionierten Mitwirkungspflichten nach § 31 I SGB II zwecks Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit legitime Ziele. Er bindet Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Grundsicherungsrecht gem. § 7 I 1 Nr. 3 SGB II an die Hilfebedürftigkeit nach § 9 I SGB II. Eine solche wirkliche Bedürftigkeit darf der Staat voraussetzen, bevor er selbst Leistungen zur Verfügung stellt, um die Existenz zu sichern (vgl. BVerfGE 125, 175 [222] = NJW 2010, 505; BVerfGE 142, 353 [371] = NJW 2016, 3774 Rn. 39; o. Rn. 123).

Die in § 31 I SGB II normierten Mitwirkungspflichten entsprechen dem Nachranggrundsatz (o. Rn. 123 ff.); sie konkretisieren den gesetzlich normierten Grundsatz des Forderns aus § 2 I 1 SGB II, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern (vgl. BT-Drs. 15/1516, 60). Dies dient auch dem legitimen Ziel einer Schonung der Mittel der Allgemeinheit (o. Rn. 124).

Gegen die Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten in § 31 I SGB II bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die dort geregelten Mitwirkungspflichten zielen auf die Überwin-

derung der eigenen Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Erwerbsarbeit, nach § 2 I 2 SGB II durch Eingliederung in Arbeit, nach § 2 I 3 SGB II durch eine zumutbare Arbeitsgelegenheit, wenn Erwerbsarbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist, und nach § 2 II SGB II durch den sonstigen Einsatz eigener Arbeitskraft. Verfassungsrechtlich unbedenklich sind solche Mitwirkungspflichten insbesondere, wenn sie unmittelbar auf die Erzielung eigener Einkünfte gerichtet sind. Das gilt aber auch für Pflichten, deren Erfüllung zwar nicht unmittelbar Einkünfte erbringt, die sich aber mittelbar auf die Integration in Arbeit beziehen und damit auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit bezogen sind. In der mündlichen Verhandlung wurde vielfach dargelegt, dass die unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt von Personen, die bereits längere Zeit erwerbslos sind, keinen Schulabschluss oder keine berufliche Qualifikation haben oder aber multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen, häufig nicht möglich sei (o. Rn. 59, 95, 103). Das rechtfertigt Pflichten, die auf den Abbau dieser Vermittlungshemmnisse gerichtet sind, denn sie sollen einen zwar nur mittelbaren, aber langfristigen Beitrag zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt leisten. Daher kann der Gesetzgeber in § 31 I 1 Nr. 3 SGB II auch fordern, dass eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit angetreten, nicht abgebrochen und kein Anlass für den Abbruch gegeben wird. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Pflicht zur Fortführung zumutbarer Arbeit nach § 31 I 1 Nr. 2 SGB II, weil so der Eintritt von Hilfebedürftigkeit ganz oder teilweise vermieden werden kann. Verfassungswidrig wären demgegenüber Mitwirkungsanforderungen, die von vornherein ungeeignet sind, Menschen zumindest mittelbar wieder in Erwerbsarbeit zu bringen; Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden (zur historischen Entwicklung o. Rn. 5 ff. [abrufbar unter BeckRS 2019, 26551]; zu den Anforderungen aus Art. 1 I GG o. Rn. 127).

b) Die in § 31 I SGB II geregelten Mitwirkungspflichten sind im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, das legitime Ziel der Rückkehr in Erwerbsarbeit zu erreichen.(...)“ (BVerfG NJW 2019, 3703 Rn. 138-142, beck-online)

Die in § 31 a Abs. 1 S. 1 SGB II vorgegebene und hier allein in Rede stehende Minderung der Leistungen des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % ist nach Auffassung des BVerfG auch in der Höhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG a.a.O., Rn 159ff).

Den Ausführungen des BVerfG ist nichts hinzuzufügen.

Die Kammer hat auch keine Bedenken gegen die Zumutbarkeit der angebotenen Maßnahme (§ 10 SGB II). Nachdem der Kläger es ausdrücklich abgelehnt hat, sich selbst ein Einzelcoaching zu suchen, erscheint es der Kammer sachgerecht und ermessensfehlerfrei, dass der Beklagte dem Kläger sodann zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt die in Rede stehende – inhaltlich ausreichend beschriebene – Maßnahme angeboten hat, um den Kläger bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Entgegen der Auffassung des

Klägers steht diesem Ziel nicht von vornherein entgegen, dass der Kläger zuvor bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte, dass er gar nicht eingegliedert werden *wolle*. Denn gerade deshalb durfte der Beklagte davon ausgehen, dass eventuell ein sachkundiger Träger es eher als der Beklagte selbst schaffen könnte, den Kläger von der Sinnhaftigkeit einer entgeltlichen Tätigkeit zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit sowie des Regelungskonzepts des SGB II (Grundsatz des Förderns und Forderns) zu überzeugen und eine einvernehmliche Mitwirkung zu erreichen oder den konkreten Unterstützungsbedarf des Klägers herauszuarbeiten und ggf. andere Handlungskonzepte zu entwickeln. So hatte der Beklagte ein nachvollziehbares Interesse daran, abschließend festzustellen, ob die ablehnende Haltung des Klägers womöglich auf einer Persönlichkeitsstörung oder sozialen Schwierigkeiten oder ähnlichen Vermittlungshemmnissen beruht. Dass dies laut Einschätzung des Trägers nicht der Fall war, bedeutet entgegen der Auffassung des Klägers solchermaßen nicht, dass die Maßnahme von vornherein sinnlos, unzulässig oder unzumutbar war. Allein der fehlende Wille zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt macht eine Maßnahme naturgemäß nicht unzumutbar im Sinne des § 10 SGB II. Eben für diese Fälle gibt es das vom BVerfG grundsätzlich nicht beanstandete Sanktionssystem des SGB II. Zudem ist dem Kläger nicht darin zuzustimmen, dass er als vollbeschäftigt im Sinne des SGB II zu beurteilen sei, da ihn bereits sein Einsatz gegen das SGB II gänzlich ausfülle. Angesichts des ausgewogenen Existenzsicherungssystems des SGB II, in welchem die Grundsätze des Förderns und Forderns einander gleichwertig gegenüberstehen, wird von den Hilfebedürftigen in verfassungsgemäßer Weise die Mitwirkung bei der Erlangung einer die Hilfebedürftigkeit beendenden oder zumindest verringernden Tätigkeit verlangt. Verfassungsrechtlich unbedenklich und solchermaßen grundsätzlich zumutbar sind solche Mitwirkungspflichten insbesondere, wenn sie unmittelbar auf die Erzielung eigener Einkünfte gerichtet sind; das gilt aber auch für Pflichten, deren Erfüllung zwar nicht unmittelbar Einkünfte erbringt, die sich aber mittelbar auf die Integration in Arbeit beziehen und damit auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit bezogen sind (vgl. BVerfG NJW 2019, 3703 Rn. 141, beck-online). Sonstige Gründe, die einer Zumutbarkeit der Maßnahme gemäß § 10 SGB II entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Aus denselben Erwägungen heraus vermögen die vom Kläger vorgebrachten Argumente auch keinen wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II zu begründen.

Entgegen der Auffassung des Klägers steht der Annahme eines Pflichtenverstoßes durch den Abbruch der Maßnahme auch nicht entgegen, dass der zugrundeliegende Bescheid über die Eingliederung vom 11. Juli 2016 oder das Maßnahmeangebot vom 11. August 2016 rechtswidrig oder gar nichtig waren. Der die EingIV ersetzende Bescheid vom 11. Juli 2016 war gemäß § 15 SGB II auf den Kläger zugeschnitten und regelte in angemessener Weise Leistung und Gegenleistung. Eine Nichtigkeit im Sinne des § 40 SGB X ist mangels eines offensichtli-

chen Fehlers zu verneinen. Entsprechendes gilt für das Maßnahmeangebot vom 11. August 2016. Das vom Kläger herangezogene Urteil des LSG Berlin-Brandenburg im Verfahren L 18 AS 998/18 WA betraf die Regelung von Bewerbungsbemühungen und stellte nach Auffassung des entscheidenden Senats ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewerbungsbemühungen und den dafür im Gegenzug übernommenen Bewerbungskosten fest; die Entscheidung betraf mithin einen gänzlich anderen Sachverhalt. Eine (gar offenkundige) Rechtswidrigkeit der die Pflichten des Klägers regelnden Bescheide vom 11. Juli 2016 bzw. 11. August 2016 ist solchermaßen vorliegend nicht ersichtlich.

Ebenso wenig führten Mängel der Rechtsfolgenbelehrung in dem Maßnahmeangebot vom 11. August 2016 zu einer Rechtswidrigkeit der hier in Rede stehenden Sanktion. Die vor dem Erlass des Urteils des BVerfG erfolgte Rechtsfolgenbelehrung ohne Hinweis auf die Härterege- lung entsprach der damaligen Rechtslage; sie wird durch die Entscheidung des BVerfG nicht nachträglich unzutreffend bzw. unvollständig (LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 27.1.2021 – L 2 AS 24/21 B ER, BeckRS 2021, 5073 Rn. 33, beck-online). Der gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundene Beklagte kann nicht zu einem Hinweis auf eine Rechtslage verpflichtet gewesen sein, die zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Belehrung objektiv noch nicht bestanden hat (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 27.1.2021 – L 2 AS 24/21 B ER, BeckRS 2021, 5073 Rn. 33, beck-online).

Nach alledem stellte der Abbruch der Maßnahme durch den Kläger einen Verstoß gegen sei- ne Mitwirkungspflichten dar, der durch den Beklagten § 31a Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 31b Abs. 1 S. 1 und 3 SGB II in rechtmäßiger Weise sanktioniert wurde. Solchermaßen durfte der Beklagte auch die Leistungshöhe im streitgegenständlichen Leistungszeitraum gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X teilweise um 30% des maßgebenden Regelbedarfs aufheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung nicht zu. Der Berufungsstreitwert von 750,00 EUR (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG) ist durch den hier in Rede stehenden Streitwert nicht erreicht. Auch betrifft die Klage keine wiederkehrenden oder laufenden Leis- tungen für mehr als ein Jahr (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG). Gründe für die Zulassung der Berufung lagen nicht vor, da sich die Entscheidung auf die Umstände des Einzelfalls stützt und mithin die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch von obergerichtlicher Rechtspre- chung abgewichen wurde (§ 144 Abs. 2 SGG). Die vom Kläger zitierten Urteile betrafen durchweg gänzlich andere Sachverhalte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

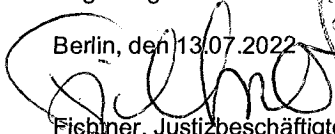
- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

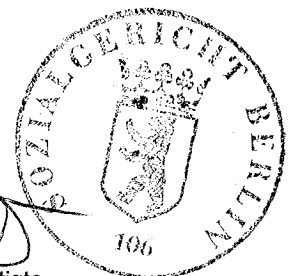
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

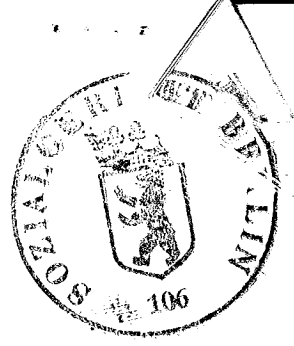
Dorn

Beglaubigt

Berlin, den 13.07.2022


Fishner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

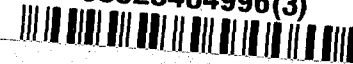
Absender:

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

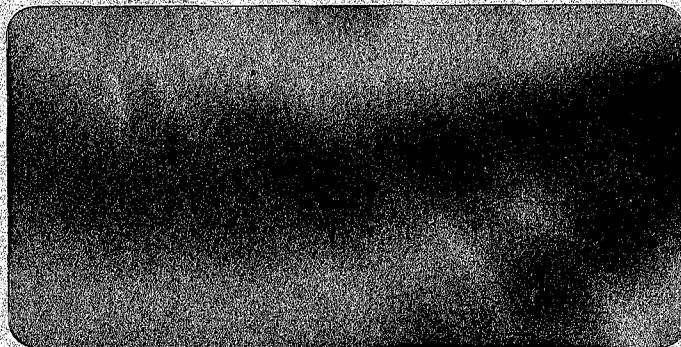
28.07.22 *fu*

05523484996(3)



Aktenzeichen

§ 189 A § 4587/17



Inn. 38a (11.02)

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen